

Ergänzende Bedingungen (GasGVV-EB)

der Stadtwerke Neuenstadt (SWN)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2396 ff. -

Der Gemeinderat hat am 26.03.2007 folgende Ergänzende Bedingungen beschlossen:

1. Ablesung (§ 11 GasGVV)

Zum Zwecke einer Ablesung nach § 12 Absatz 1 GasGVV oder anlässlich eines Lieferantenwechsels werden die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen.

Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen auch selbst ablesen, insbesondere bei seinem berechtigten Interesse an einer Überprüfung der Ablesung.

2. Abrechnung, Abschlagszahlung (§§ 12, 13 GasGVV)

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2 Im Falle eines Lieferantenwechsels kann der Grundversorger abweichend von Ziffer 2.1 abrechnen.

2.3 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchs aus bereits abgerechneten Zeiträumen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bzw. Kundengruppen. Soweit die monatliche Abschlagszahlung unter Berücksichtigung gleichfalls fälliger öffentlich-rechtlicher Wasserzins- und Abwassergebühren weniger als 175 €/Monat betragen würde, wird die Abschlagszahlung zweimonatlich festgelegt und geleistet.

2.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

3. Vorauszahlungen, Vorkassensystem (§ 14 GasGVV)

Unter den Voraussetzungen des § 14 GasGVV erhebt der Grundversorger Vorauszahlungen oder richtet beim Kunden ein Vorkassensystem ein.

4. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen leisten durch:

1. Lastschriftverfahren
2. Überweisung
3. Barzahlung.

4.2 Abrechnungsbeträge und Abschlagszahlungen sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

5. Zahlung und Verzug (§ 17 GasGVV)

5.1 Abrechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

5.2 Bei Zahlungsverzug nach § 17 Absatz 2 GasGVV berechnet der Grundversorger die dadurch entstandenen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1). Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Grundversorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

6.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung ist abhängig davon, dass die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die nach Ziffer 6.1 berechneten Kosten bezahlt sind.

6.3 Sind trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung die erforderlichen Maßnahmen nicht durchführbar, weil der Kunde nicht

angetroffen wird, werden die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Kündigung (§ 20 GasGVV)

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

1. Kunden- und Verbrauchsstellenummer
2. Zählernummer
3. Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.

8. Inkrafttreten

Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden, die seit dem 13. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01. Juni 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBGasV der Stadtwerke Neuenstadt a. K. vom 20. November 2000.

Für Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden, die bis einschließlich 12. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, treten die Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung vom 01. April 2007 in Kraft.

Anlage 1: Preisblatt zu den GasGVV-EB

Anlage 1 zu den GasGVV - EB

Preisblatt 1 Nebenleistungen

Entgelt für Sperrungen, Mahnungen u.a. Nebenleistungen	in € je Vorgang	
	Nettopreise1)/Bruttopreise2)	
1) Mahnung	4,00	4,00
2) Nachinkasso, Direktinkasso (Besuch)	25,00	25,00
3) Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	4,00	4,00
4) Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	4,00	4,00
5) Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen gemäß § 288/1 BGB für Verbraucher gemäß § 288/2 BGB für Unternehmer	5 % über dem Basiszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz	
6) Vergeblicher Besuch eines Kunden - Nichtantreffen -	25,00	25,00
7) Unterbrechung der Versorgung	35,00	35,00
8) Wiederherstellung der Versorgung	45,00	53,55 ²
9) Zuschlag bei 8) und 9), wenn die Leistung außerhalb der Arbeitszeit anfällt	50,00%	50,00%

1)ohne Umsatzsteuer 2) incl. 19 % Umsatzsteuer